

07.02.2024

BERATUNG

BIS ZUM 31.12.2024 BESTEHT DIE VERPFLICHTUNG FÜR ALLE UNTERNEHMEN ZUM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG GEGEN UNWETTERSCHÄDEN

Zu den Neuerungen des Bilanzgesetzes 2024 (Gesetz 213/2023) gehört die neue Verpflichtung, bis Ende 2024 eine Versicherung zur Deckung der Schäden durch Naturkatastrophen abzuschließen.

Die neue Verpflichtung gilt für **Unternehmen** mit Sitz in Italien und solche mit Sitz im Ausland, die eine **ständige Betriebsstätte** in Italien haben. Die Verpflichtung gilt **nicht** für landwirtschaftliche Betriebe.

Die Vermögenswerte, die versichert werden müssen, sind

- Grundstücke und Gebäude;
- Anlagen und Maschinen;
- Industrielle und kommerzielle Ausrüstung;

Der Inhalt der Policen soll Schäden abdecken, die direkt durch Naturkatastrophen und katastrophale Ereignisse in Italien verursacht werden, einschließlich Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Hochwasser.

Wenn ein Unternehmen keine angemessene Versicherungspolice abschließt, sind empfindliche Strafen vorgesehen und es hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen, Subventionen oder finanziellen Erleichterungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und als Abhilfe dafür vorgesehen sind.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.